

Calotec GmbH Heizkosten - Messdienst

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Trinkwasseruntersuchung (AGB-TWU)

§ 1 ALLGEMEINES

1. Unsere AGB-TWU gelten ausschließlich; entgegenstehende Bedingungen des Auftraggebers erkennen wir nur dann an, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich bestätigt haben. An unsere Angebote, die nur zu diesen AGB angenommen werden können, halten wir uns drei Monate gebunden.

2. Alle mündlichen Nebenabreden, Erklärungen und Zusicherungen unserer Vertreter unseres Verkaufspersonals sowie unserer Mitarbeiter sind nur dann verbindlich, wenn wir diese ausdrücklich schriftlich bestätigt haben. Dies gilt gleichermaßen für eine Abänderung dieser Klausel.

3. Wir behalten uns ausdrücklich vor, von dem Vertrag zurückzutreten, sofern sich nach Prüfung Ihres Auftrages die Durchführung der von uns zu erbringenden Leistungen als unmöglich bzw. wirtschaftlich nicht tragbar herausstellt.

§ 2 SERVICELEISTUNGEN

1. Grundlage für die Durchführung der Trinkwasseruntersuchung ist eine Objektbegehung und die Erstellung eines Anlageplanes. Die Trinkwasseruntersuchung beinhaltet eine Terminvereinbarung, die Probenentnahme an den vorhandenen Entnahmestellen, die Laboruntersuchung auf Legionellen und die Ergebnisübermittlung an den Auftraggeber per E-Mail.

2. Der Auftraggeber stellt sicher, dass ein ungehinderter Zugang zu den Probeentnahmestellen zum vereinbarten Termin gewährleistet ist.

3. Zusätzlich erbrachte Leistungen (z.B. 2. Anfahrt, Reparatur/Einbau Probenentnahmeverteiler) werden unabhängig von Dritten dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

§ 3 PREISE- ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Für unsere Leistungen gelten die im Vertrag vereinbarten Nettopreise zzgl. der jeweils geltenden MwSt. Preisadjustierungen sind nur zum jeweils zum Ende der Laufzeit für die nächste Laufzeit möglich. Sie werden dem Auftraggeber mindestens 3 Monate vor Ablauf der Laufzeit oder der Verlängerung schriftlich mitgeteilt.

2. Erhöhen sich unsere Preise, bezogen auf die vorherigen Preise, um mehr als 10% p.a., dann steht dem Auftraggeber ein Vertragslösungsrecht ab dem Tag zu, mit dem die Erhöhung wirksam wird. Die Kündigung ist an die Firma Calotec GmbH zu richten und bedarf der Schriftform.

3. Unsere Rechnungen einschließlich etwaiger Abschlagszahlungen sind innerhalb von zehn Tagen, gerechnet ab Rechnungsdatum, zur Zahlung fällig, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde. Zahlungen an Vertreter gelten nur insoweit als Erfüllung, als diese Inkasso- Vollmacht besitzen.

4. Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, als Verzugszinsen 4% Zinsen p. a. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank geltend zu machen; der Nachweis eines höheren Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

5. Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber zu, wenn seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt ist. Zurückbehaltungsrechte des Auftraggebers sind insoweit ausgeschlossen, als sie nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

6. Werden uns nach Abschluss des Vertrags Umstände bekannt, die geeignet sind, unseren Anspruch auf die Gegenleistung zu gefährden, insbesondere ist der Auftraggeber mit der Erfüllung der Verpflichtungen aus anderen Verträgen uns gegenüber mehr als vier Wochen in Verzug, so sind wir berechtigt, die Durchführung der vertraglich geschuldeten Leistungen so lange zu verweigern, bis der Auftraggeber ausreichende Sicherheiten geleistet hat oder der Zahlungsverzug geheilt ist.

7. Wir behalten uns das Eigentum an allen von uns gelieferten oder montierten Sachen bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen Auftraggeber zustehenden Forderungen vor.

§ 4 GEWÄHRLEISTUNG

1. Erkennt der Auftraggeber die von uns erbrachte Leistung nicht an, so ist er verpflichtet, uns unverzüglich hiervon in Kenntnis zu setzen damit wir Gelegenheit haben, der Beanstandung nachzugehen. Gleiches gilt dann, wenn der Auftraggeber Kenntnis davon erhält, dass ein betroffener Dritter diese nicht anerkennt. Ist zwischen dem Auftraggeber und einem Dritten wegen der von uns erbrachten Leistung ein Rechtsstreit anhängig, und beruft sich der Dritte darauf, dass die von uns erbrachte Leistung fehlerhaft ist, so ist der Auftraggeber verpflichtet, uns Gelegenheit zu geben, dem gerichtlichen Verfahren beizutreten.

2. Im Falle eines von uns zu vertretenen Mangels der Durchführung der von uns zu erbringenden Leistungen ist der Auftraggeber berechtigt, von uns unentgeltlich für ihn zu verlangen, dass wir die Trinkwasseruntersuchung wiederholen oder den Mangel an der erbrachten Leistung abstellen.

3. Sind wir hierzu nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere verzögert sich die Durchführung der Mangelbeseitigung über uns gesetzte angemessene Frist hinaus, so ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten (Wandlung) oder entsprechende Herabsetzung der Vergütung (Minderung) zu verlangen.

4. Schadenersatzansprüche stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn die Schadensursache von uns, unseren Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig gesetzt worden war. Das gleiche gilt dann, wenn der zu erbringenden Leistung eine zugesicherte Eigenschaft im Sinn des § 635 BGB fehlt. Bezieht sich jedoch die Eigenschaftszusicherung nicht auf das Risiko etwaiger Mangelgeschäden, so gilt im auf etwaige Mangelgeschäden die Haftungsbegrenzung gemäß Satz 1.

§ 5 LAUFZEIT - KÜNDIGUNG

1. Die Laufzeit eines Servicevertrages beträgt 3 Jahre.

2. Er verlängert sich stillschweigend um jeweils ein weiteres Jahr, sofern der Vertrag nicht mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf schriftlich gekündigt worden ist.

3. Die Kündigung ist an die Firma Calotec GmbH, Mühlhausen zu richten und bedarf der Schriftform.

4. Mit Beendigung des Vertrages sind wir von der Verpflichtung frei, künftig weitere Leistungen oder Lieferungen gegenüber dem Auftraggeber zu erbringen. Wurde der Gerätemietservice vereinbart, so endet die Leistungserbringung erst mit dem Ablaufdatum des jeweiligen Gerätemietvertrages.

§ 6 KÜNDIGUNG – SCHLUSSRECHNUNG

1. Kündigt der Auftraggeber den Vertrag und geht uns die Kündigungserklärung spätestens 6 Monate vor Ende des uns zuletzt bekannt gegebenen Leistungszeitraumes zu, so berechnen wir insoweit keine besondere Vergütung.

2. In allen übrigen Fällen sind wir berechtigt, dem Auftraggeber den bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung entstandenen Aufwand entsprechend den Gebühren unserer jeweils gültigen Preisliste, bezogen auf den Service und Sonderleistungen, pauschal in Rechnung zu stellen (Schlussrechnung).

§ 7 BUNDES DATENSCHUTZ - DATENAUFBEWAHRUNG

1. Wir sind berechtigt, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenden Daten unseres Auftraggebers im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu speichern; der Auftraggeber erteilt hierzu ausdrücklich sein Einverständnis.

2. Wir sind berechtigt, die in der Geschäftsbeziehung mit unserem Auftraggeber erhaltenen Daten nach einer Aufbewahrungsfrist von vier Jahren zu vernichten.

§ 8 ERFÜLLUNGORT - RICHTSSTAND

1. Erfüllungsort für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Verbindlichkeiten ist, soweit sich nicht aus dem Vertrag etwas anderes ergibt, Mühlhausen / Thüringen.

2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen uns und unserem Auftraggeber ist Mühlhausen / Thüringen, soweit der Auftraggeber Vollkaufmann ist und der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes im Sinn von § 343 HGB zu rechnen ist.

§ 9 GELTUNG

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten mit Wirkung vom 01. Dezember 2015 in Kraft. Sie gelten vom Zeitpunkt des Einverständnisses des Auftraggebers an für alle in der Vergangenheit abgeschlossenen, aber noch nicht abgewickelten Verträge, soweit es sich um beiderseits künftig zu erbringende Leistungen handelt.

Calotec GmbH
Heizkosten - Messdienst
Erfurter Str. 3, 99974 Mühlhausen

Geschäftsführer: Herr Chien Yung Cheok / Herr Thomas Schellin

Mühlhausen, 01.01.2025